

Erdgasversorgung; Einführung einer Konzessionsabgabe

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Die Gasversorgung in Wettingen wird aktuell durch die Regionalwerke AG Baden sichergestellt. Auf den 1. Januar 2018 hin muss der Konzessionsvertrag neu ausgehandelt werden. Aktuell gibt es keine Konzessionsgebühr auf Erdgas. Im Sinne der gleich langen Spiesse soll das Durchleitungsrecht im öffentlichen Grund konzessionspflichtig sein.

Für die Einführung dieser Abgabe benötigt es eine gesetzliche Grundlage. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat das entsprechende Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Gasversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen. Darin wird der Gemeinderat ermächtigt, die Höhe der Konzessionsabgabe pro kWh jährlich – nach Anhörung der Gasversorgerin – festzulegen. Im Reglement ist die maximale Höhe von 0.5 Rp. Pro kWh vorgesehen.

Der Gemeinderat möchte die Konzessionsabgabe im ersten Jahr auf 0.15 Rp. pro kWh festlegen. Bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 75'000'000 kWh führt dies zu Mehreinnahmen in der Höhe von Fr. 112'500.00 jährlich.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, das vorliegende Reglement zu genehmigen.

1 Ausgangslage

Die Gasversorgung in Wettingen wird aktuell durch die Regionalwerke AG Baden sichergestellt. Entsprechend hat der Gemeinderat im Oktober 2007 einen Konzessionsvertrag betreffend die Erdgasversorgung in Wettingen abgeschlossen. Die Regionalwerke AG Baden betreiben auf dem Gemeindegebiet eine Gasnetzlänge von 43,9 km (ohne Hauszuleitungen) und versorgen die Endverbraucherinnen und Endverbraucher aktuell mit ungefähr 75'000'000 kWh Erdgas pro Jahr.

Der Konzessionsvertrag wurde auf eine feste Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf der festen Dauer bzw. vor Ablauf der verlängerten Dauer schriftlich gekündigt wird. Zwecks Neuverhandlung der Vertragsbedingungen hat der Gemeinderat den Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Regionalwerke AG Baden im Herbst 2015 vorsorglich fristgerecht zwei Jahre vor Ablauf der festen Dauer von zehn Jahren gekündigt.

Der Gemeinderat möchte im Rahmen der Neuverhandlung des Konzessionsvertrags eine Konzessionsabgabe einführen. Mit einer Konzessionsabgabe entrichtet die Gasversorgerin während der Dauer des Konzessionsvertrags für sämtliche darin erteilten Rechte, insbesondere die Sondernutzung von öffentlichem Grund, eine jährliche Abgabe.

2 Erwägungen

Aktuell bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, die die Gemeinde Wettingen explizit ermächtigt, eine Konzessionsabgabe für Erdgas zu erheben.

Bei der Elektrizitätsversorgung bildet das Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen die Grundlage für die Erhebung einer Konzessionsabgabe.

Erste Gespräche bezüglich die neuen Vertragsbedingungen fanden mit den Verantwortlichen der Regionalwerke AG Baden statt. Die Gasversorgerin brachte anlässlich dieser Gespräche zum Ausdruck, dass sie die Einführung einer Konzessionsabgabe nicht begrüsst, da eine Abgabe die Konkurrenzfähigkeit von Erdgas/Biogas gegenüber Erdölbrennstoffen verschlechtern würde.

Rückfragen bei anderen Gasversorgern im Kanton Aargau haben ergeben, dass in den Regionen Aarau und Brugg ebenfalls über die Einführung einer Konzessionsabgabe verhandelt wird. Im unteren Freiamt ist seit über zehn Jahren eine Abgabe in Kraft, die sich an der Länge der Gasleitungen bemisst. Diese Abgabe wurde zwischen der Gasversorgerin und den Gemeinden im Liefervertrag geregelt. Es besteht kein weiteres Regelwerk dafür.

3 Lösungsansatz

a) Gesetzliche Grundlage

Grundsätzlich ist es möglich, eine Konzessionsabgabe ohne explizite gesetzliche Grundlage einzuführen. Dies bedingt jedoch, dass die Regionalwerke AG Baden der Einführung zustimmt. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass neben der verbindlichen Klärung im Konzessionsvertrag mit einer soliden gesetzlichen Ermächtigung belastbare Grundlagen geschaffen werden.

Der Gemeinderat hat das Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Gasversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen – in Analogie zur gesetzlichen Grundlage der Konzessionsabgabe im Elektrizitätsbereich – ausgearbeitet und unterbreitet es dem Einwohnerrat zur Genehmigung.

b) Art der Abgabe und finanzielle Auswirkungen

Die Konzession kann entweder auf Basis der Gasnetzlänge oder der verbrauchten Gasmenge berechnet werden.

In Wettingen beträgt die Gasnetzlänge der Regionalwerke AG Baden 43,9 km (ohne Hausleitungen). Der Anteil im öffentlichen Grund ist nicht bekannt. Bei der Annahme von 40 km und

einem Ansatz von Fr. 2.00 pro Meter ergäbe das eine Konzessionsabgabe von rund Fr. 80'000.00 pro Jahr.

Aus Sicht des Gemeinderats ist eine Konzession auf Basis der Leitungslänge nicht praktikabel. Der Gemeinderat bevorzugt eine Abgabe berechnet nach der Verbrauchsmenge in kWh. Im Reglement wird eine Obergrenze festgelegt und der Gemeinderat ermächtigt, den effektiven Preis pro kWh jährlich nach Anhörung der Gasversorgerin festzulegen. Für das erste Jahr möchte der Gemeinderat die Konzession auf 0.15 Rp. / kWh festlegen. Bei einem ungefähren Jahresverbrauch von 75'000'000 kWh resultieren für die Gemeinde Wettingen Mehreinnahmen von rund Fr. 112'500.00.

4 Zeitplan

16. Oktober 2017	Beschluss des Einwohnerrats über die Einführung einer Konzessionsabgabe für die Zwecke der Gasversorgung
November	Abschluss Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Regionalwerke AG Baden
ab 1. Januar 2018	Erhebung der Konzessionsabgabe auf Basis der verbrauchten Gasmenge bei den Endverbrauchenden durch die Regionalwerke AG Baden

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Das Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Gasversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen wird genehmigt.

Wettingen, 31. August 2017

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer
Gemeindeschreiberin

Beilage

- Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Gasversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen